

Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz (Stmk. SLFS) Fundstelle

Stmk. SLFS - Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.02.2022

LGBI. Nr. 27/1987 (XI. GPStLT EZ 17)

LGBI. Nr. 74/1995 (XII. GPStLT EZ 1206)

LGBI. Nr. 29/1997 (XIII. GPStLT EZ 331)

LGBI. Nr. 64/1997 (XIII. GPStLT EZ 423)

LGBI. Nr. 77/2007 (XV. GPStLT RV EZ 1293/1 AB EZ 1293/2)

LGBI. Nr. 44/2012 (XVI. GPStLT IA EZ 211/1 AB EZ 211/7)

LGBI. Nr. 104/2020 (XVIII. GPStLT RV EZ 574/1 AB EZ 574/4)

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Abgrenzungen

§ 1 Geltungsbereich und Schulbezeichnung

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 2 Öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime, Versuchstätigkeit und land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 3 Pflichtgegenstände, schulautonome Gegenstände, Freigegegenstände, Kurse, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und abschließende Prüfung

II. Hauptstück

Bestimmungen über die äußere Organisation der Berufs- und Fachschulen sowie die Berufsschulpflicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 4 Allgemeine Zugänglichkeit
- § 5 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches
- § 6 Schülerheimbeitrag
- § 7 Lehrpläne
- § 8 Lehrer
- § 9 Klassenschülerzahl
- § 10 Schuljahr
- § 11 Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr
- § 12 Schultage
- § 13 Unterrichtsstunden und Pausen

2. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

- § 14 Aufgabe der Berufsschule
- § 15 Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß
- § 16 Lehrplan
- § 17 Schulpflichtiger Personenkreis
- § 18 (entfallen)
- § 19 Erfüllung der Schulpflicht
- § 19a Freiwilliger Berufsschulbesuch
- § 20 (entfallen)
- § 21 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht
- § 22 (entfallen)

3. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

- § 23 Aufgabe der Fachschule
- § 24 Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß
- § 25 Lehrplan
- § 26 Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

III. Hauptstück

Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Abgrenzungen

§ 28 Erfüllung der Aufgabe der Berufs- und Fachschule

2. Abschnitt

Aufnahme in die Schule

§ 29 Aufnahme als ordentlicher Schüler

§ 30 Aufnahme als außerordentlicher Schüler

§ 31 Aufnahme in die Berufsschule

§ 32 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule

§ 33 Verfahren für die Aufnahme in die Fachschule

3. Abschnitt

Eignungsprüfungen

§ 34 Prüfungstermine, Berechtigung zur Ablegung von Eignungsprüfungen

§ 35 Durchführung der Eignungsprüfungen

§ 36 Prüfungsergebnis

4. Abschnitt

Unterrichtsordnung

§ 37 Klassenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung

§ 38 Stundenplan

§ 39 Pflichtgegenstände und schulautonome Gegenstände

§ 40 Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

§ 41 Schulveranstaltungen

§ 41a Schulbezogene Veranstaltungen

§ 42 Unterrichtsmittel, Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

§ 43 Unterrichtssprache

5. Abschnitt

Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

§ 44 Unterrichtsarbeit

§ 45 Leistungsbeurteilung

§ 46 Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrherren

§ 47 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 48 Beurteilung des Verhaltens des Schülers

§ 49 Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung

§ 50 Wiederholungsprüfung

6. Abschnitt

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen

§ 51 Aufsteigen

§ 52 Wiederholen von Schulstufen

§ 53 Übertritt von einer Fachrichtung in eine andere

7. Abschnitt

Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

§ 54 Höchstdauer des Schulbesuches

§ 55 Beendigung des Schulbesuches

8. Abschnitt

Abschließende Prüfung an drei- und vierjährigen Fachschulen, Externistenprüfung

§ 55a Form und Umfang der abschließenden Prüfung

§ 55b Prüfungskommission

§ 55c Prüfungstermine

§ 55d Zulassung zur Prüfung

§ 55e Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

§ 55f Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 55g Wiederholung von Prüfungsgebieten

§ 56 Externistenprüfung

9. Abschnitt

Schulordnung

§ 57 Pflichten der Schüler

§ 58 Schulordnung und Hausordnung

§ 59 Fernbleiben von der Schule

§ 60 Sammlung in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen

§ 61 Mitwirkung der Schule an der Erziehung

§ 62 Verständigungspflichten der Schule

§ 63 Ausschluss eines Schülers

§ 64 Anwendung auf außerordentliche Schüler

10. Abschnitt

Funktionen des Lehrers, Lehrerkonferenzen

§ 65 Lehrer

§ 66 Kustos, Werkstätten- bzw. Wirtschaftsbetriebsleiter

§ 67 Klassenvorstand

§ 67a Abteilungsvorsteherung

§ 68 Schulleiter

§ 69 Lehrerkonferenzen

11. Abschnitt

Schule und Schüler

§ 70 Schülermitverwaltung

§ 71 Schülervertreter, Wählbarkeit, Wahl und Abberufung; Versammlung der Schülervertreter

12. Abschnitt

Schule und Erziehungsberechtigte, Schulgemeinschaft

§ 72 Erziehungsberechtigte

§ 73 Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 74 Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

§ 75 Elternvereine

§ 76 Schulgemeinschaftsausschuss

§ 77 Erweiterte Schulgemeinschaft

13. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 78 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

§ 79 Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers

§ 80 Verfahren

§ 81 Zustellung

§ 82 Entscheidungspflicht

§ 83 Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 84 Schulversuche

IV. Hauptstück

Land- und forstwirtschaftliche Schulverwaltung und Schulaufsicht

1. Abschnitt

Schulbehörde

§ 85 Behördenzuständigkeit

§ 86 Schulaufsichtsorgane

2. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftlicher Schulbeirat

§ 87 Einrichtung und Aufgabe

§ 88 Zusammensetzung

§ 89 Funktionsdauer und Konstituierung

§ 90 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 91 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 92 Geschäftsführung

V. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 93 (entfallen)

§ 94 Verlautbarung von Verordnungen

§ 94a Rückwirkung von Verordnungen

§ 95 Befreiungen von Landesverwaltungsabgaben

§ 95a Verweise

§ 96 Inkrafttreten, Aufheben bisheriger Vorschriften

§ 96a Übergangsbestimmung zur Bezeichnung St. Martin

§ 96b Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 97 Inkrafttreten von Novellen

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, LGBl. Nr. 104/2020

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at